

Beschreibung des Versicherungsschutzes

1.) Der Versicherungsschutz gilt für die Landesfachverbände und deren Unterorganisationen sowie die Vereine. Der Versicherungsschutz gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im LSB sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des LSB bzw. Fachverbandes.

2.) Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen einschließlich Vorbereitung und Abwicklung.

Mitversichert sind:

- a) Veranstaltungen, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land und einer Kommune durchgeführt werden.
- b) Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Vereinen gebildet werden.

Nicht versichert ist:

die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- und Europameisterschaften) oder Deutsche Meisterschaften für einen Spitzenfachverband.

1. Versicherte Personen sind:

- a) alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins
- b) alle Funktionäre
- c) alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner alle Schieds-, Kampf- und Zielrichter
- d) alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler
- e) alle zur Durchführung versicherter Veranstaltung beauftragten Helfer

In der Unfallversicherung gilt der Versicherungsschutz für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Nichtmitglieder
- b) Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststand, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig - unter 12 Monate - bestehen wird.
- c) Berufssportler

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A1 versicherten Veranstaltungen.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz:

- a) für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder) die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins.
- b) für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet sind.
- c) für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSB zustossen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

5. Wegerisiko

- a) Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu oder von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert.
- b) Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.
- c) Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.
- d) Versicherungsfälle am auswärtigen Veranstaltungsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Unfallversicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten während der versicherten Tätigkeit betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB88)
Der Versicherungsschutz gilt nur für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Zusatzleistungen:

Erstattet werden die im Folgenden beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

- a) den notwendigen Ersatz natürlicher und künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Summe von 2600,00 € pro Sportunfall.
- b) Gestelle und Gläser ärztlich verordnete Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von 75,00 € je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger. (z.B. gesetzliche und Private Kranken- und Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe)

Keine Leistungspflicht besteht für

- a) bestehende chronische Leiden und deren Folgen
- b) die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen
- c) Unfälle, die auf Kriegereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder auf Sucht zurückzuführen sind.
- d) ärztliche Gutachten und Atteste
- e) Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.